Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement

Band: 102 (2004)

Heft: 4

Rubrik: Forum = Tribune

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues Geoinformationsgesetz: informelle Konsultation

Vom 16. Februar bis 26. März 2004 hat das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) die informelle Konsultation zum neuen Geoinformationsgesetz (GeoIG) durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen waren insbesondere die Vermessungs- und GIS-Fachstellen, die Grundbuchämter sowie ausgewählte Verbände.

Der Bundesrat hat im Juni 2001 die Geodatenstrategie des Bundes genehmigt und den Auftrag erteilt, ein Umsetzungskonzept auszuarbeiten; dieses wurde im Juni 2003 vom Bundesrat genehmigt. Es schlägt den Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) vor. Ein wesentlicher Bestandteil – neben vielen anderen – ist auch ein neues Gesetz, das eine moderne, tragfähige Grundlage für alle Aktivitäten im Bereich der raumbezogenen Information liefern soll. Auch im Leistungsauftrag 2004–2007 des Bundesamtes für Landestopografie ist die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes bis 2007 vorgesehen.

Im Rahmen des Bundes-Projekts Neuer Finanzausgleich (NFA) wurde eine neue Verfassungsbestimmung (Art. 75a BV) für die Vermessung (Landesvermessung und AV) erarbeitet, welche im Herbst 2003 von den Eidg. Räten verabschiedet wurde und dem Volk voraussichtlich im September 2004 vorgelegt wird. Dieser neue Artikel 75a BV gliedert sich wie folgt in drei Absätze:

[1] Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.
[2] Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.
[3] Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

An den Zuständigkeiten soll diese neue Verfassungsbestimmung grundsätzlich nichts ändern. Die Landesvermessung soll weiterhin ausschliesslich Sache des Bundes sein. Im Aufgabenbereich «Amtliche Vermessung» soll die eingespielte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen weiter entwickelt werden.

Die weiteren Informationen über Grund und Boden sollen effektiver und effizienter verwaltet und zur Verfügung gestellt werden, so dass die Akteure des Immobilienhandels, der Wirtschaft und der Politik zuverlässige, aktuelle und vollständige Informationen erhalten.

Im März 2003 hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) von der Projektleitung NFA den Auftrag erhalten, auf der Basis des neuen Verfassungsartikels bis Ende 2003 einen Entwurf mit Kommentar zu einem neuen Gesetz über die Amtliche Vermessung zu erarbeiten. swisstopo hat sich in der Folge entschieden, die Rechtsetzungsarbeiten auf den ganzen Bereich Vermessung auszudehnen. Neu soll deshalb – gestützt auf den neuen Artikel 75a BV – ein einziges Gesetz die rechtliche Grundlage für alle Aktivitäten im Bereich raumbezogene Informationen darstellen.

Mit dem neuen Gesetz soll Folgendes erreicht werden:

- eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Landesvermessung, die Amtliche Vermessung und für alle weiteren aufgrund verschiedener Bundesrechtserlasse erhobenen Informationen über Grund und Boden;
- eine klare Systematik;
- Transparenz der Aufgaben und Zuständigkeiten;
- volle Berücksichtigung der bestehenden, dezentralen Strukturen und der föderalistischen Organisation;
- Respektierung der Aufgabenteilung gemäss NFA für die AV: Bund Strategie, Kanton operative Aufgaben, Durchführung möglichst durch Privatwirtschaft;
- eine merkliche Verbesserung der Dokumentation und Übersicht über alle weiteren aufgrund verschiedener Bundesrechtserlasse erhobenen Informationen über Grund und Boden.

Aus den Diskussionen in den eidgenössischen Räten zur Verfassungsbestimmung wurde deutlich, dass die Harmonisierung der Informationen über Grund und Boden restriktiv gehandhabt werden soll. Bei der Erstellung des Gesetzes hat sich die interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe auf das Wesentliche, für den Bund Unabdingbare konzentriert. Der Bund wird die Harmonisierung mit den in den betroffenen Bundesämtern vorhandenen Ressourcen durchführen. Dabei wird man sich auf die bestehende dezentrale, föderalistische Organisation und auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Privatwirtschaft abstützen.

Anlässlich der Präsentation und der Behandlung des vorliegenden Entwurfs in der Projektorganisation NFA hat sich dann Ende 2003 gezeigt, dass das (umfassende) Projekt Geoinformationsgesetz (GeoIG) in materieller Hinsicht den Rahmen des Projekts NFA sprengen würde. Das Leitorgan NFA hat am 16. Januar 2004 beschlossen, dieses Rechtsetzungsverfahren vom Projekt NFA abzutrennen. Nun war indessen der Teilbereich «Amtliche Vermessung», namentlich die Finanzierungsproblematik, stets Bestandteil der NFA-Vorlage, weshalb dieser Bereich nicht aus diesem Paket ausgeklammert werden konnte.

Im Rahmen eines informellen Konsultationsverfahrens liegen nun folgende Dokumente vor:

- Entwurf eines Geoinformationsgesetzes
- dazugehöriger erläuternder Bericht
- Strategiepapier im Hinblick auf die Erarbeitung der nachgelagerten Verordnungen.

www.kogis.ch/frameset/recht_d.htm
www.cosig.ch/frameset/recht_f.htm

Das Ziel von swisstopo ist es, mittels dieser Konsultation die Fachkreise in einem möglichst frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens mit einzubeziehen, um dadurch wertvolle Hinweise für die Weiterbearbeitung zu erhalten, sei dies in Form von konstruktiver Kritik des bereits Erarbeiteten oder weiterführenden Ideen im Hinblick auf das für die zweite Jahreshälfte vorgesehene Vernehmlassungsverfahren, mit welchem dann auch die politische Ebene in das Verfahren involviert wird.

Modulprüfung Geomatik + IT

Die Modulprüfung des Moduls Geomatik + IT findet statt am
Freitag, 14. Mai 2004, 08.15–10.00 Uhr
an der BBZ Baugewerblichen Berufsschule Zürich, Lagerstrasse 55, 8090 Zürich.
Anmeldung: Anmeldung ab sofort möglich. Anmeldeschluss ist der 14. April 2004 unter www.vsvf.ch. Das Anmeldeformular ist erhältlich beim Sekretariat, Tel. 033 438 14 62 oder via e-mail NeueBerufspruefung@vsvf.ch
Kosten: Fr. 120.– für Mitglieder eines Geomatikverbandes, bzw. Fr. 140.– für Nichtmitglieder.
Beim Besuch des ganzen Moduls sind die Kosten der Modulprüfung bereits in den Modulkosten enthalten.
Zulassung: Die Modulprüfung steht allen Interessierten, auch ohne Kursbesuch, offen, d.h. die Modulabschlussprüfung setzt den Besuch der einzelnen Kurse nicht voraus.